

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck
vom 13.12.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 13.12.2018 aufgrund des § 4 Abs. 2 der zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 07.03.1978/22.06.1978, 09.03.1978/22.06.1978 und 08.03.1978/22.06.1978 folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen, der Stadt Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck Gültigkeit haben.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS), auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.
- 1.2 Studienreisen und Exkursionen, die Dritte als Veranstalter*in und Vertragspartner*in ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. In diesen Fällen tritt die VHS nur vermittelnd auf.
- 1.3 Die Regelungen gelten für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- 1.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem Verbraucher*innen zustehenden Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, online Anmeldung). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

2. Vertragsschluss und Informationen zum Vertrag

- 2.1 Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich.
- 2.2 Die Bindungsfrist an die Anmeldung beträgt 2 Wochen (Vertragsangebot). Der Veranstaltungsvertrag kommt vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 2.3 entweder durch Anmeldebestätigung der VHS zustande oder aber dadurch, dass die 2-Wochen-Frist verstreicht, ohne dass die VHS das Vertragsangebot abgelehnt hat.
- 2.3 Ist in der Ankündigung der Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei der VHS eingeht, abweichend von Abs. 2 einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Erfolgt diese nicht innerhalb von 7 Kalendertagen, gilt die Anmeldung als abgelehnt.
- 2.4 Persönliche Anmeldungen sind abweichend von Ziffer 1.4 verbindlich, wenn sie sofort oder jedenfalls innerhalb von 10 Tagen mündlich oder schriftlich angenommen werden.
- 2.5 Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch die Regelungen der Ziffern 2.2 und 2.4 nicht berührt.
- 2.6 Die VHS speichert den Vertragstext, den die oder der Anmeldende gesondert per E-Mail anfordern kann. Der oder die Anmeldende hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Vertragstext über die Nutzung der Druckfunktion des Browsers auszudrucken.
- 2.7 Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen, sachlichen und inhaltlich gebotenen Voraussetzungen abhängig machen.
- 2.8 Der oder die Anmeldende ist für die Richtigkeit und Aktualität seiner oder ihrer Daten selbst verantwortlich.

3. Vertragspartner*in

- 3.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der VHS als Veranstalterin und dem oder der Anmeldenden (Vertragspartner*in) begründet. Der oder die Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme auch für eine dritte Person (Teilnehmende*r) begründen. Diese ist der VHS namentlich zu benennen. Eine Änderung in der Person des oder der Teilnehmenden bedarf der Zustimmung der VHS. Diese darf die Zustimmung nicht ohne sachlichen oder inhaltlichen Grund verweigern.
- 3.2 Für den oder die Teilnehmende gelten sämtliche die Vertragspartnerin betreffenden Regelungen sinngemäß.

4. Entgelt

- 4.1 Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der VHS (Programm, Homepage, Aushang, Preisliste etc.). Es richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- 4.2 Das Entgelt und die besonderen Kosten werden am Tage des Veranstaltungsbeginns in voller Höhe fällig.

5. Organisatorische Änderungen

- 5.1 Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Kursleitung durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Kursleitung angekündigt wurde.
- 5.2 Die VHS kann aus sachlichem Grund Umfang, Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- 5.3 Muss eine Veranstaltungseinheit aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Kursleitung), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 5.4 Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, finden während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am Rosenmontag keine Veranstaltungen der VHS statt.

6. Rücktritt und Kündigung durch die VHS

- 6.1 Die Veranstaltung kommt zustande, wenn die für die Veranstaltung festgelegte Mindestteilnehmendenzahl erreicht ist. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS vom Vertrag zurücktreten. Kosten entstehen dem oder der Vertragspartner*in hierdurch nicht.
- 6.2 Die VHS kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Kursleitung) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die VHS den oder die Vertragspartner*in unverzüglich über den Ausfall der Veranstaltung informieren und das Entgelt nach dem Verhältnis der durchgeführten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung neu berechnen. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die VHS unzumutbar wäre oder wenn die erbrachte Teilleistung für den oder die Teilnehmende*n ohne oder von geringem Wert ist.
- 6.3 Die VHS kann in den Fällen des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Kursleitung, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung oder durch querulatorisches Verhalten.
 - Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleitung, gegenüber Teilnehmenden oder Beschäftigten der VHS.
 - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.)
 - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art.
 - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung in Gebäuden, die durch die VHS genutzt werden.
 - Statt einer Kündigung kann die VHS den oder die Teilnehmende*n auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen. Der Vergütungsanspruch der VHS wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

- 6.4 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

7. Kündigung und Widerruf durch den oder die Vertragspartner*in

- 7.1 Eine persönliche Anmeldung kann zahlungsbefreiend bis 7 Werktage vor Kursbeginn zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei der VHS-Geschäftsstelle in Dülmen, Haltern am See oder Havixbeck erfolgen.
- 7.2 Eine Rücknahme der Anmeldung nach Ziffer 7.1 gilt nicht für Studienfahrten, Exkursionen, Opern- oder Theaterfahrten, Tagesfahrten sowie Prüfungen. Es kann jedoch, ausgenommen bei Prüfungen, eine oder ein Ersatzteilnehmender benannt werden.
- 7.3 Der oder die Vertragspartner*in kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (Ziffer 5) unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung neu berechnet. Das gilt nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für den oder die Vertragspartner*in unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für den oder die Teilnehmende*n ohne oder von geringem Wert ist.
- 7.4 Bei einer außerordentlichen Kündigung für die gesamte Veranstaltungsdauer im Krankheitsfall oder bei Verhinderung aus beruflichen Gründen ist der Nachweis durch die oder den Teilnehmenden durch entsprechende Bescheinigungen zu erbringen. Über die Anerkennung der Nachweise entscheidet die VHS-Leitung. Das Veranstaltungsentgelt wird in diesem Fall nicht geschuldet. Bei einer außerordentlichen Kündigung für einzelne Veranstaltungstage wird das Entgelt grundsätzlich in voller unveränderter Höhe geschuldet.
- 7.5 Das gesetzliche Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.
- 7.6 Macht der oder die Teilnehmende von einem ihr oder ihm zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat sie oder er bereits erhaltene Unterrichtsmaterialien zurückzusenden, soweit diese als Paket versandt werden können.

8. Schadensersatzansprüche

- 8.1 Schadensersatzansprüche der Vertragspartner oder des oder der Teilnehmenden gegen die VHS sind außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.2 Der Ausschluss gemäß Ziffer 8.1 gilt ferner dann nicht, wenn die VHS schuldhaft Rechte der oder des Vertragspartner*in verletzt, die dieser oder diesem nach Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die oder der Vertragspartner*in regelmäßig vertraut (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- 9.2 Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- 9.3 Persönliche Angaben (Alter, Geschlecht, u.a.) dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Vertragspartner*innen und Teilnehmende können dem jederzeit widersprechen. Vertragspartner*innen und Teilnehmende können jederzeit Auskunft über die zu ihnen gespeicherten Daten verlangen. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der DSGVO und die aktuelle Datenschutzerklärung der Stadt Dülmen.

10. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 13.12.2018 treten am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 16.12.2010 außer Kraft.

Widerrufsbelehrung (nicht Bestandteil der AGB)

Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Der Widerruf ist an die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der oder die Teilnehmende der VHS die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er oder sie der VHS insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Teilnehmer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung durch die oder den Teilnehmenden, für die VHS mit deren Empfang. Bei einer Dienstleistung erlischt das Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des oder der Teilnehmenden erfüllt ist, bevor diese*r sein oder ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung